

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird

»EG-Dok. Nr. 11 675/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte Griechenlands und insbesondere auf den Artikel 146¹⁾,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

nach Artikel 22 der Beitrittsakte Griechenlands zur Gemeinschaft muß die Liste der Gebiete nach Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 über Maßnahmen, bei denen ein erhöhter Beteiligungssatz des Europäischen Sozialfonds angewandt wird²⁾ vervollständigt werden;

bis zur Bestimmung der vorrangigen griechischen Gebiete, für die nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz a) des Beschlusses 71/66/EWG vom 1. Februar 1971, betreffend die Überarbeitung des Europäischen Sozialfonds³⁾ geändert durch den Beschluß 77/801/EWG⁴⁾,

¹⁾ ABl. EG Nr. L 291 vom 19. November 1979, S. 17

²⁾ Siehe Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77, ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 7.

³⁾ ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8

Zuschüsse des Fonds gewährt werden können, muß die Anwendung des erhöhten Beteiligungssatzes vorübergehend auf Griechenland mit Ausnahme der Gebiete von Athen und von Thessaloniki ausgeweitet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 erhält folgende Fassung:

„Bei Maßnahmen, die in Grönland, den französischen überseeischen Departements, Griechenland mit Ausnahme der Gebiete von Athen und von Thessaloniki, Irland, Nordirland und dem Mezzogiorno durchgeführt werden, wird der erhöhte Beteiligungssatz nach Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG angewandt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Dezember 1980 – 14 – 680 70 – E – So 58/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. November 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. April 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 169.

Begründung

1. Der vorliegende Vorschlag sieht die Ausdehnung des Systems des erhöhten Beteiligungssatzes auf Griechenland ab 1. Januar 1981 vor; dieses System findet auf die vom Europäischen Sozialfonds unterstützten Maßnahmen Anwendung, die in Gebieten, die durch ein besonders schwerwiegendes und anhaltendes Beschäftigungsungleichgewicht gekennzeichnet sind, durchgeführt werden. Der erhöhte Beteiligungssatz – der eingeführt wurde, um die Beteiligungen des E.S.F. stärker auf die Beschäftigungsprobleme zu konzentrieren, deren Lösung in der Regel von einem regionalen Rahmen mit schwacher Wirtschaftsstruktur bestimmt wird – ermöglicht für diese Gebiete die Gewährung von Zuschüssen, deren Betrag um 10 v. H. über dem der außerhalb dieser Gebiete gewährten Zuschüsse liegt¹⁾. Seit dem 1. Januar 1978 wird der erhöhte Beteiligungssatz bei Maßnahmen angewandt, die in Grönland, den französischen überseeischen Departments, Irland, Nordirland und dem Mezzogiorno durchgeführt werden²⁾.

2. Die Ausdehnung des Systems des erhöhten Beteiligungssatzes auf Griechenland und damit die Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Anreizes zur Förderung der Beschäftigung und der Berufsausbildung in diesem Land unmittelbar nach dessen Beitritt zur Gemeinschaft erscheint angesichts vor allem der grundlegenden Ungleichgewichte, die die wirtschaftliche und soziale Lage dieses Landes kennzeichnen, voll und ganz gerechtfertigt.

3. Was die wirtschaftliche Entwicklung anbelangt, so läßt sich der Abstand zwischen Griechenland und der Gemeinschaft insgesamt am Pro-Kopf-BIP ablesen: 43,4 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts im Jahre 1978 (Irland 48,5 v. H. und Italien 58,9 v. H.). Trotz einer jährlichen Zuwachsrate des BIP, die über der für die Gemeinschaft im Zeitraum 1967 bis 1977 festgestellten Zuwachsrate lag (5,9 v. H. gegenüber 3,6 v. H. für die Gemeinschaft), und eines verhältnismäßig hohen Indexes der Industrieproduktion (183 im Jahre 1978) ist die wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor durch eine Stagnation vor allem aufgrund der Verschlechterung des Preisniveaus gekennzeichnet, die durch eine Inflation von etwa 15 v. H. in den Jahren 1974 bis 1978 und 25 v. H. im Jahre 1979 ausgelöst wurde. Das Entwicklungsgefälle zwischen Griechenland und der Gemeinschaft hat sich also insgesamt nicht verringert.

4. Im Beschäftigungsbereich ist dieser wirtschaftliche Rückstand mit Arbeitslosigkeit und vor allem einer stark ausgeprägten Unterbeschäftigung verbunden. Die Arbeitslosenquote lag 1978 nach Ermittlungen der griechischen Landesanstalt für Arbeit (es wurden nur die erwerbstätigen Personen erfaßt) unter 3 v. H., doch spiegelt dieser Prozentsatz weder die langfristige Arbeitslosigkeit, noch die Jugendarbeitslosigkeit (die

Arbeitslosenquote wird auf 5 oder 6 v. H. geschätzt) und praktisch auch nicht die Arbeitslosigkeit auf dem Lande wider. Obwohl keine Zahlenangaben vorliegen, wird generell davon ausgegangen, daß eine erhebliche Unterbeschäftigung oder verschleierte Arbeitslosigkeit insbesondere bei den Selbständigen besteht, die 50 v. H. der Erwerbspersonen stellen. Studien zufolge, die 1975 und 1976 veröffentlicht wurden, konnte die Gesamtarbeitslosenquote in Griechenland auf 15 bis 17,8 v. H. zu einem Zeitpunkt geschätzt werden, zu dem die registrierte Arbeitslosigkeit ein Niveau erreichte, das mit dem der allerletzten Jahre vergleichbar ist³⁾.

Außerdem ist festzustellen, daß der Druck auf den Arbeitsmarkt durch das überschüssige Arbeitskräftepotential ebenfalls zunimmt, und zwar einmal aufgrund der in den letzten Jahren registrierten umfangreichen Rückwanderungen von Wanderarbeitnehmern in ihr Heimatland und zum anderen aufgrund des Abbaus von Arbeitsplätzen im Agrarsektor, in dem die Produktivität ansteigt, und in kleinen Handelsbetrieben, die durch zunehmende Errichtung von Supermärkten verdrängt werden.

Schließlich werden die Bemühungen um eine beschleunigte Eingliederung der verfügbaren Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt durch gewisse Mängel in den Ausbildungsstrukturen erschwert, vor allem was die Ausrüstung der Ausbildungszentren, die Möglichkeiten für fachliche und hochqualifizierte Ausbildungen für Erwachsene und die Ausbildung von Ausbildern anbelangt.

5. Was den geographischen Anwendungsbereich für den erhöhten Beteiligungssatz anbelangt, so stellt sich die Frage, ob er für ganz Griechenland gelten soll oder ob einige Teile des Landes, vor allem die mit einer stärker industrialisierten Wirtschaftsstruktur, davon auszuschließen sind.

Bisher hat sich der Europäische Sozialfonds an die Regel gehalten, wonach die am meisten benachteiligten unter den vorrangigen Fördergebieten in Frage kommen, denen Fondszuschüsse für regionale Maßnahmen gewährt werden können⁴⁾. Sie entsprechen den geographischen Gebieten, in denen der Europäische Fonds für Regionalentwicklung tätig wird.

Bis auf Gemeinschaftsebene die Teile des griechischen Hoheitsgebietes bestimmt werden, die als vorrangige Fördergebiete gelten, wird vorgeschlagen, vorläufig die Anwendung des erhöhten Beteiligungssatzes des E.S.F. für ganz Griechenland mit Ausnahme der Gebiete (nomos) von Athen⁵⁾ und von Thessaloniki vorzusehen.

Diese beiden Gebiete dürften für eine gemeinschaftliche Förderung zur Hebung des regionalen Entwicklungsstandes wohl kaum in Frage kommen. Da Athen

¹⁾ Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971, geändert durch den Beschluß 77/801/EWG vom 20. Dezember 1977. ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 9

²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2895/77 des Rates vom 20. Dezember 1977, *ibidem*, S. 7.

³⁾ Siehe: Der Arbeitsmarkt in Griechenland. Studie der Hochschule für Staatswissenschaften von Athen. 1978. Dok. V/977/78.

⁴⁾ Beteiligungen gemäß Artikel 5 Ziff. a) des Beschlusses 71/66/EWG des Rates, geändert durch den Beschluß 77/801/EWG, ABl. EG Nr. L 28 vom 4. Februar 1971, S. 15, und ABl. EG Nr. L 337 vom 27. Dezember 1977, S. 8.

⁵⁾ Große „periphéria“ der Hauptstadt.

und Thessaloniki eine hohe Bevölkerungsdichte und viel Wirtschaftstätigkeit haben, ist eher zu befürchten, daß eine Beteiligung des Sozialfonds mit erhöhtem Beteiligungssatz die regionalen Ungleichgewichte Griechenlands noch verschlimmern würde.

Die Kommission ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß ein beträchtlicher Teil der Bildungsinfrastruktur, in der die meisten Veranstaltungen stattfinden, zu deren Gunsten der Sozialfonds tätig werden kann, ebenfalls in den beiden Gebieten liegt, die diesem Vorschlag zufolge vom erhöhten Beteiligungssatz ausgeschlossen sind. Die Kommission wird bestrebt sein, alle Mittel, über die sie im Rahmen der anderen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft verfügt, dazu einzusetzen, die Strukturen des Berufsbildungswesens in den anderen griechischen Regionen auszubauen, und zwar insbesondere durch die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur.

